

Unterlage 19.3

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Anhang 1

Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse

Inhaltsverzeichnis des Anhangs 1

Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>).....	29
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	34
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>).....	39
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	44
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>).....	49
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>).....	54
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>).....	59
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	64
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>).....	69
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>).....	74
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>).....	79
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	85
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	90
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>).....	95
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>).....	100
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	105
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>).....	110
Literatur.....	115

Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL Deutschland	
☐	Europäische Vogelart	...1...	RL Hessen	
		...-...	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)	☐	☐	☒	☐
Deutschland: kontinentale Region	☐	☐	☒	☐
Arten Anhang II und IV: (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen) Europäische Brutvögel: (https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html)				
Hessen	☐	☐	☐	☒
Arten Anhang II und IV: (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen) Europäische Brutvögel: (https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/naturschutz/arten-biotopschutz/steckbriefe-gutachtenhilfskonzepte-zu-ffh-arten)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen				
Allgemeines (Angaben nach SKIBA 2009 und DIETZ et al. 2007)				
Große einheimische Fledermausart. Durch die Größe leicht von <i>Nyctalus leisleri</i> zu unterscheiden. Im Verhältnis zur Spannweite schmale Flügel.				
Nahrung (Angaben nach DIETZ et al. 2007)				
Vor allem Dipteren, Wanzen, Köcherfliegen, Käfer und Schmetterlinge in sehr schnellem, geradlinigem Flug mit rasanten Sturzflügen, oft in 10-50 m, teilweise mehreren hundert Metern Höhe. Im Herbst und Winter (bei warmer Witterung) Jagdflüge häufig auch tagsüber.				
Lebensraum und Quartiere (Angaben nach DIETZ et al. 2007 und SKIBA 2009)				
Jagdhabitat	freier Luftraum über Kronendach von Wäldern, Wiesen, Gewässern und auch Straßenlampen. Auch in Entfernungen von über 10 km, meist im Umkreis von 2.5 km zum Quartier			
Sommerquartier	Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen; auch Fledermauskästen oder Gebäude. Männchenkolonien umfassen bis zu 20 Tiere			
Wochenstube	Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen; auch Fledermauskästen, Gebäude. 20-60 Tiere			
Winterquartier	meist Baumhöhlen. 100-200, maximal 420 Tiere. An Gebäuden bis zu 500 Tiere			

Info	Häufig Wechsel der Baumquartiere, insbesondere Wochenstuben. In Quartieren manchmal vergesellschaftet mit Wasser- und Breitflügelfledermaus
Jahresrhythmus (Angaben nach DIETZ et al. 2007)	
Wochenstubenzeit	Anfang Juni bis Ende August
Ankunft Sommerquartiere	Mitte März bis Mitte April
Abzug Sommerquartiere	Anfang September bis Spätherbst
Wanderung	nicht selten 1000 km nach Süd-/ südliches Mitteleuropa
Info	Wanderung teils tagsüber, zus. mit Schwalben
4.2 Verbreitung (Angaben nach EIONET 2013-2018; BFN 2019; DIETZ & SIMON 2006a)	
Europa: Großteil Europas. In Deutschland. bundesweit, allerdings in Süddeutschland vor allem Sommerquartiere von Männchen sowie Winterquartiere; Reproduktionsschwerpunkt der Art in Nordostdeutschland. IUCN: Least Concern	
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten ungünstig – unzureichend	
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend	
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten ungünstig - schlecht. Trotz zahlreicher Fundpunkte darf die Population in Hessen nicht überschätzt werden. Da Hessen außerhalb des eigentlichen Reproduktionsgebietes liegt, ist auch weiterhin nur ausnahmsweise mit weiteren Wochenstubenquartieren zu rechnen	

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen des Abendseglers festgestellt werden. Der Abendsegler konnte lediglich bei 2 von 3 Rekorderperioden während der Langzeiterfassung, mit einer Häufigkeit von 0,09 bzw. 0,04 Kontakten pro Stunde, nachgewiesen werden (vgl. PLAN Ö GMBH 2024, Kap. 2.2.2 und 2.2.3). Der Abendsegler präferiert Baumgruppen oder alte Baumhöhlen in starken Bäumen. Diese Strukturen sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Demensprechend sind Quartiere im aktuellen Eingriffsbereich aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen unwahrscheinlich.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich. Eine erhebliche Kollisionsgefährdung geht von Radfahrern nicht aus.

Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstrukturen ist nicht zu rechnen. Der geplante Eingriff wird aufgrund der sehr geringen Größe als unerheblich betrachtet, da es im Verhältnis zur Größe des Jagdgebiets eine stark untergeordnete Rolle einnimmt. Eine Überbrückung der entstehenden Lücken ist von der Art zu bewältigen. Bau-, anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde, sind deshalb nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- ☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- ☐ **liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- ☐ **sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	...3...	RL Deutschland
☐	Europäische Vogelart	...3...	RL Hessen
		...-...	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)	☐	☐	☒	☐
Deutschland: kontinentale Region	☐	☒	☐	☐
Arten Anhang II und IV: (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen) Europäische Brutvögel: (https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html)				
Hessen	☐	☒	☐	☐
Arten Anhang II und IV: (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen) Europäische Brutvögel: (https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/naturschutz/arten-biotopschutz/steckbriefe-gutachtenhilfskonzepte-zu-ffh-arten)				

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines (Angaben nach DIETZ et al. 2007)

Mittelgroße Fledermausart. Durch seine langen Ohren ist es nur mit dem Grauen Langohr (*Plecotus austriacus*) zu verwechseln, jedoch gilt das Braune Langohr im Gegensatz dazu als Waldfledermaus.

Nahrung (Angaben nach DIETZ et al. 2007)

Vorwiegend Schmetterlinge, Zweiflügler und Ohrwürmer, die im Flug gefangen oder von Oberflächen abgelesen werden. Geschickter Flug mit Manövern auf engem Raum, nah an der Vegetation.

Lebensraum und Quartiere (Angaben nach DIETZ et al. 2007 und SKIBA 2009)

Jagdhabitat	Hauptsächlich in verschiedenen Waldtypen, aber auch an isolierten Bäumen in Parks und Gärten. Meist im Umkreis von 500 m bis maximal 2 km um Quartiere
Sommerquartier	In Baumhöhlen, vor allem -spalten und Spechthöhlen oder in Dachräumen von Gebäuden
Wochenstube	In Baumhöhlen, vor allem -spalten und Spechthöhlen oder in Dachräumen von Gebäuden l.d.R. 5-50 Tiere
Winterquartier	Keller, Stollen, Höhlen, Felsspalten, Steinbrüche, aber auch Baumhöhlen
Info	Wechsel der Baumquartiere alle 1-5 Tage in Umkreis von wenigen hundert Metern; in Gebäuden meist kein Wechsel. Schwärmen vor morgendlichem Quartiereinflug

Jahresrhythmus (Angaben nach DIETZ et al. 2007, LANUK o. J. A)

Wochenstubenzzeit	Anfang Juni bis Ende August
Ankunft Sommerquartiere	Anfang April bis Mai
Abzug Sommerquartiere	Ende August bis Ende Oktober
Wanderung	Winterquartiere in naher Umgebung des Sommerlebensraums
Info	In Übergangszeit in Vielzahl teils undenkbarer Quartiere anzutreffen

4.2 Verbreitung (Angaben nach EIONET 2013-2018; BFN 2019; DIETZ & SIMON 2006b und DIETZ et al. 2023)

Europa: Von Nordspanien, -italien und dem Festland Griechenlands über ganz Mitteleuropa bis nach Skandinavien verbreitet. In Deutschland flächendeckend, im waldarmen Tiefland jedoch seltener.

IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten ungünstig – unzureichend

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten günstig

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Aktuell ist die Art mäßig häufig. Kurzfristig ist die Art stabil. Langfristig wird analog der Eicharten ein sehr starker Populationsrückgang angenommen.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen eines „Langohrs“ festgestellt werden. Das „Langohr“ konnte lediglich bei 1 von 3 Rekorderperioden während der Langzeiterfassung, mit einer Häufigkeit von 0,13 Kontakten pro Stunde, nachgewiesen werden (vgl. PLAN Ö GMBH 2024, Kap. 2.2.2 und 2.2.3). Das Braune Langohr scheint in West- und Mitteleuropa Gebäudequartiere und im Winter unterirdische Quartiere zu präferieren während es weiter im Osten im Sommer und Winter hauptsächlich Bäume als Quartiere nutzt (DIETZ et al. 2007). Diese Strukturen sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Dementsprechend sind Quartiere im aktuellen Eingriffsbereich aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen unwahrscheinlich.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich. Eine erhebliche Kollisionsgefährdung geht von Radfahrern nicht aus.

Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Der Planungsraum wird nur vereinzelt bis selten genutzt.

Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstrukturen ist nicht zu rechnen. Der geplante Eingriff wird aufgrund der sehr geringen Größe als unerheblich betrachtet, da es im Verhältnis zur Größe des Jagdgebiets eine stark untergeordnete Rolle einnimmt. Eine Überbrückung der entstehenden Lücken ist von der Art zu bewältigen. Bau-, anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde, sind deshalb nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

- ☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- ☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- ☐ **liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- ☐ **sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	...3...	RL Deutschland	
☐	Europäische Vogelart	...2...	RL Hessen	
		...-...	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)	☐	☐	☒	☐
Deutschland: kontinentale Region	☐	☐	☒	☐
Arten Anhang II und IV: (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen) Europäische Brutvögel: (https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html)				
Hessen	☐	☒	☐	☐
Arten Anhang II und IV: (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen) Europäische Brutvögel: (https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/naturschutz/arten-biotopschutz/steckbriefe-gutachtenhilfskonzepte-zu-ffh-arten)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen				
Allgemeines (Angaben nach DIETZ et al. 2007) Eine der großen einheimischen Arten. In der Länge ihres Unterarms von 48-58 mm wird sie nur von Großem Mausohr und Abendsegler an Größe übertroffen, im Gewicht reicht sie sogar an diese heran.				
Nahrung (Angaben nach DIETZ et al. 2007) Hauptsächlich Käfer sowie Nachtfalter und Dipteren. Beutefang im wendigen Flug entlang von Vegetationskanten, beim Umkreisen von Einzelbäumen oder im freien Luftraum. Auch Absammeln (Käfer) von frisch gemähter Wiese oder Baumkronen.				
Lebensraum und Quartiere (Angaben nach DIETZ & SIMON 2006c, DIETZ et al. 2007 und SKIBA 2009)				
Jagdhabitat	Meist ausgeräumte landwirtschaftliche Flächen, Gärten, Parks, Hecken und Waldränder; Laternen			
Sommerquartier	Versteckte Mauerspalt, Giebelbereich, Dachüberstände und Zwischendächer			
Wochenstube	Spalten an und in Gebäuden; 10-60, vereinzelt 300 Tiere			
Winterquartier	Meist Spaltenquartiere			
Info	Natürliche Quartiere nur aus Südeuropa bekannt z.B. in Felsspalt. Z.T. Quartierwechsel im Verbund. Häufig selbe Wochenstuben.			
Jahresrhythmus (Angaben nach DIETZ & SIMON 2006c und DIETZ et al. 2007)				
Wochenstubenzeit	Ab Anfang Mai			

Ankunft Sommerquartiere	März bis April
Abzug Sommerquartiere	Oktober bis November
Wanderung	Winterquartiere meist im Radius von 50km um Sommerquartiere
Info	Teilweise Jahresquartiere

4.2 Verbreitung (Angaben nach EIONET 2013-2018; BFN 2019; DIETZ & SIMON 2006c, DIETZ et al. 2023)

Europa: In Süd-, Mittel- und Osteuropa weit verbreitet. Im Norden in Südengland, weiten Teilen Dänemarks und dem äußersten Süden Schwedens. Es gibt Hinweise, dass sich die Art nach Norden ausbreitet. In Deutschland Art flächendeckend verbreitet, mit Schwerpunkt in der norddeutschen Tiefebene. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten ungünstig – unzureichend

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Aktuell ist die Art in Hessen selten. Kurzfristig ist die Art vermutlich stabil. Langfristig wird analog der Eicharten ein sehr starker Populationsrückgang angenommen. Verbreitung hauptsächlich in Südhessen und Marburg-Biedenkopf. Zahlreiche neue Hinweise auch aus Nord- und Osthessen.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen der Breitflügelfledermaus festgestellt werden. Die Breitflügelfledermaus konnte lediglich bei 2 von 3 Rekorderperioden während der Langzeiterfassung, mit einer Häufigkeit von 0,42 bzw. 0,03 Kontakten pro Stunde, nachgewiesen werden (vgl. PLAN Ö GMBH 2024, Kap. 2.2.2 und 2.2.3). Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Gebäudeart, in Mitteleuropa werden fast ausschließlich Gebäude besiedelt (DIETZ et al. 2007). Diese Strukturen sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Dementsprechend sind Quartiere im aktuellen Eingriffsbereich aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen auszuschließen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich. Eine erhebliche Kollisionsgefährdung geht von Radfahrern nicht aus.

Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Der Planungsraum wird nur vereinzelt bis häufig genutzt.

Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstrukturen ist nicht zu rechnen. Der geplante Eingriff wird aufgrund der sehr geringen Größe als unerheblich betrachtet, da es im Verhältnis zur Größe des Jagdgebiets eine stark untergeordnete Rolle einnimmt. Eine Überbrückung der entstehenden Lücken ist von der Art zu bewältigen. Bau-, anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde, sind deshalb nicht zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

-

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

- ☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- ☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- ☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- ☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	...1...	RL Deutschland	
☐	Europäische Vogelart	...1...	RL Hessen	
		...-...	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)	☐	☐	☐	☒
Deutschland: kontinentale Region	☐	☐	☐	☒
Arten Anhang II und IV: (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen) Europäische Brutvögel: (https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html)				
Hessen	☐	☐	☒	☐
Arten Anhang II und IV: (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen) Europäische Brutvögel: (https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/naturschutz/arten-biotopschutz/steckbriefe-gutachtenhilfskonzepte-zu-ffh-arten)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen				
Allgemeines (Angaben nach DIETZ et al. 2007) Mittelgroße Fledermausart. Sehr lange Ohren wie Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>); davon Unterscheidung durch die grauere Felfärbung, den kleineren Daumen und die kürzere Daumenkrallen.				
Nahrung (Angaben nach DIETZ et al. 2007) Vor allem Nachtfalter, aber auch Zweiflügler und Käfer. Nahrung wird im langsamen Flug dicht an der Vegetation meist in 2-5 m Höhe erbeutet oder von Oberflächen abgesammelt.				
Lebensraum und Quartiere (Angaben nach DIETZ et al. 2007 SKIBA 2009 und RICHARZ, 2015)				
Jagdhabitat	Offene Kulturlandschaft auf Obst- oder Mähwiesen und in menschlichen Siedlungen und Gärten. Auch an Laternen. Seltener im Wald. In 5 km Entfernung zum Quartier			
Sommerquartier	Gebäude; oft in Dachstühlen.			
Wochenstube	Gebäude, oft in Dachstühlen.			
Winterquartier	Höhlen, Keller oder Felsspalten oft nahe Eingang. Auch Dachräume der SQ			
Info				
Jahresrhythmus (Angaben nach DIETZ et al. 2007)				
Wochenstubenzeit	Ab Anfang Juni			
Ankunft Sommerquartiere	Ab Mitte März			
Abzug Sommerquartiere	Bis Oktober			

Wanderung	Wiederfänge meist wenige Kilometer vom Fundort, vereinzelt bis 62 km
Info	Sehr standorttreu

4.2 Verbreitung (Angaben nach EIONET 2013-2018; BFN 2019; DIETZ & SIMON 2006d und DIETZ et al. 2023)

Europa: Über weite Teil Mittel- und Südeuropas, vom Mittelmeer bis nach Norddeutschland, wo es die Nordsee nicht erreicht. Im Osten über weite Teile Russlands bis nach Asien. Insgesamt etwas südlicher verbreitet als das Braune Langohr. Kulturlandschaften in Mittelgebirgslagen werden bevorzugt. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten unbekannt

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten unbekannt

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Aktuell ist die Art selten. Langfristig wird analog der Eicharten ein sehr starker Populationsrückgang angenommen. Nur relativ wenige Funde bekannt, darunter über 40 Wochenstubenkolonien und Reproduktionsfundpunkte.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen eines „Langohrs“ festgestellt werden. Das „Langohr“ konnte lediglich bei 1 von 3 Rekorderperioden während der Langzeiterfassung, mit einer Häufigkeit von 0,13 Kontakten pro Stunde, nachgewiesen werden (vgl. PLAN Ö GMBH 2024, Kap. 2.2.2 und 2.2.3). Das Graue Langohr ist eine typische Gebäudeart, besiedelt aber auch Felsspalten und Höhleneingangsbereiche (DIETZ et al. 2007). Diese Strukturen sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Dementsprechend sind Quartiere im aktuellen Eingriffsbereich aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen auszuschließen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich. Eine erhebliche Kollisionsgefährdung geht von Radfahrern nicht aus.

Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Der Planungsraum wird vereinzelt bis selten genutzt.

Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstrukturen ist nicht zu rechnen. Der geplante Eingriff wird aufgrund der sehr geringen Größe als unerheblich betrachtet, da es im Verhältnis zur Größe des Jagdgebiets eine stark untergeordnete Rolle einnimmt. Eine Überbrückung der entstehenden Lücken ist von der Art zu bewältigen. Bau-, anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde, sind deshalb nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

- ☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- ☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- ☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- ☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	...*...	RL Deutschland	
☐	Europäische Vogelart	...2...	RL Hessen	
		...-...	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)	☐	☐	☒	☐
Deutschland: kontinentale Region	☐	☐	☒	☐
Arten Anhang II und IV: (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen) Europäische Brutvögel: (https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html)				
Hessen	☐	☐	☒	☐
Arten Anhang II und IV: (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen) Europäische Brutvögel: (https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/naturschutz/arten-biotopschutz/steckbriefe-gutachtenhilfskonzepte-zu-ffh-arten)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen				
Allgemeines (Angaben nach DIETZ et al. 2007)				
Kleine Fledermausart. Der Tragus ist an der Basis nicht aufgeheilt (im Unterschied zur Kleinen Bartfledermaus).				
Nahrung (Angaben nach DIETZ et al. 2007)				
Sehr vielfältig; vor allem Dipteren, Lepidopteren und Araneaeen wurden nachgewiesen.				
Lebensraum und Quartiere (Angaben nach DIETZ et al. 2007 und SKIBA 2009)				
Jagdhabitat	Strukturreiche Landschaften mit Gehölzbeständen und Hecken. Auch Gewässer und Waldbiotope.			
Sommerquartier	Spalten an und in Gebäuden; auch hinter abstehender Baumrinde			
Wochenstube	Spalten an und in Gebäuden; 20-60, seltener bis mehrere Hundert Tiere			
Winterquartier	Höhlen, Bergwerke, Bergkeller; selten Spalten			
Info	Oft gemischte Wochenstuben mit anderen Fledermausarten.			
Jahresrhythmus (Angaben nach DIETZ et al. 2007 und SKIBA 2009)				
Wochenstubenzeit	Ende Mai bis Ende Juli			
Ankunft Sommerquartiere	ab Ende März			
Abzug Sommerquartiere	ab August			
Wanderung	Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier sind selten			
Info				

4.2 Verbreitung (Angaben nach EIONET 2013-2018; BFN 2019; DIETZ & SIMON 2006e und DIETZ et al. 2023)

Europa: Nachweise aus ganz Mitteleuropa und weiten Teilen Skandinaviens bis nach Osteuropa. Ganz Deutschland; Häufung der Wochenstubennachweise im Norden. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Aktuell ist die Art selten. Langfristig wird analog der Eicharten ein sehr starker Populationsrückgang angenommen. Flächendeckend, jedoch noch erhebliche Kartierungslücken. Vermutlich bisher nur kleiner Teil der Kolonien entdeckt.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen einer „Bartfledermaus“ festgestellt werden. Die „Bartfledermaus“ konnte lediglich bei 2 von 3 Rekorderperioden während der Langzeiterfassung, mit einer Häufigkeit von 0,20 bzw. 0,07 Kontakten pro Stunde, nachgewiesen werden (vgl. PLAN Ö GMBH 2024, Kap. 2.2.2 und 2.2.3). Die Große Bartfledermaus ist eine typische Waldart und stark an Wälder gebunden (DIETZ et al. 2007). Quartiere im aktuellen Eingriffsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen unwahrscheinlich.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich. Eine erhebliche Kollisionsgefährdung geht von Radfahrern nicht aus.

Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Der Planungsraum wird vereinzelt bis selten genutzt.

Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstrukturen ist nicht zu rechnen. Der geplante Eingriff wird aufgrund der sehr geringen Größe als unerheblich betrachtet, da es im Verhältnis zur Größe des Jagdgebiets eine stark untergeordnete Rolle einnimmt. Eine Überbrückung der entstehenden Lücken ist von der Art zu bewältigen. Bau-, anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde, sind deshalb nicht zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

-

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

- ☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- ☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- ☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- ☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	...D...	RL Deutschland	
☐	Europäische Vogelart	...2...	RL Hessen	
		...-...	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)	☐	☐	☐	☒
Deutschland: kontinentale Region	☐	☐	☒	☐
Arten Anhang II und IV: (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen) Europäische Brutvögel: (https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html)				
Hessen	☐	☐	☒	☐
Arten Anhang II und IV: (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen) Europäische Brutvögel: (https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/naturschutz/arten-biotopschutz/steckbriefe-gutachtenhilfskonzepte-zu-ffh-arten)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen				
Allgemeines (Angaben nach DIETZ et al. 2007 und SKIBA 2009)				
Mittelgroße einheimische Fledermausart. Vom Abendsegler ist er neben der geringeren Größe auch durch die zweifarbigen Haare (Basis schwarzbraun, Spitzen rot- bzw. gelbbraun) zu unterscheiden.				
Nahrung (Angaben nach DIETZ et al. 2007)				
Größtenteils Nachtfalter, aber auch Dipteren, Köcherfliegen und Käfer. Sehr schneller, meist geradliniger Flug. Im Spätherbst Jagd auch am späten Nachmittag.				
Lebensraum und Quartiere (Angaben nach DIETZ et al. 2007)				
Jagdhabitat	Wälder und Offenland, dabei dicht über oder unter Baumkronen oder entlang von Waldwegen und Schneisen; auch über Gewässern und um Straßenlampen. Jagdgebiete in Entfernungen bis zu 17 km zum Quartier; rascher Wechsel der Jagdgebiete			
Sommerquartier	natürliche Baumhöhlen oder -spalten, zum Teil in großer Höhe; seltener an Gebäuden. Männchenkolonien von bis zu 12 Tieren möglich			
Wochenstube	meist natürliche Baumhöhlen oder -spalten. 20-50 Tiere			
Winterquartier	in Baumhöhlen und an Gebäuden			
Info	Wechsel der Einzelquartiere und Wochenstuben zwischen bis zu 50 Quartieren. In Quartieren manchmal vergesellschaftet mit diversen anderen Baumfledermäusen			

Jahresrhythmus (Angaben nach DIETZ et al. 2007, LANUK o. J. b)

Wochenstubenzeit	Anfang Juni bis Ende August
Ankunft Sommerquartiere	Bezug der Wochenstuben: ab April, die meisten Anfang bis Mitte Mai
Abzug Sommerquartiere	Auflösung der Wochenstuben: Ende August bis Anfang September
Wanderung	Oft 400-1100 km in Südwest-Nordost-Richtung
Info	Männchen verbleiben teilweise in Durchzugs- und Wintergebieten

4.2 Verbreitung (Angaben nach EIONET 2013-2018; BFN 2019; DIETZ & SIMON 2006f und DIETZ et al. 2023)

Europa: Weite Teile Mittel- und Südeuropas, England und Irland; vereinzelt in Skandinavien. Östlich bis nach Asien verbreitet. Für Deutschland aus den meisten Bundesländern Wochenstuben-Nachweise. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten ungünstig - schlecht

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Aktuell ist die Art selten. Langfristig wird analog der Eicharten ein sehr starker Populationsrückgang angenommen.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen des Kleinabendseglers festgestellt werden. Der Kleinabendsegler konnte lediglich bei 2 von 3 Rekorderperioden während der Langzeiterfassung, mit einer Häufigkeit von 0,84 bzw. 0,07 Kontakten pro Stunde, nachgewiesen werden (vgl. PLAN Ö GMBH 2024, Kap. 2.2.2 und 2.2.3). Der Kleinabendsegler besiedelt überwiegend verschiedene Arten von Baumhöhlen in Laubwäldern und nutzt seltener auch Spaltenquartiere an Gebäuden (LANUK o. J. b). Dementsprechend sind Quartiere im aktuellen Eingriffsbereich aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen unwahrscheinlich.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich. Eine erhebliche Kollisionsgefährdung geht von Radfahrern nicht aus.

Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Der Planungsraum wird nur selten bis häufig genutzt.

Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstrukturen ist nicht zu rechnen. Der geplante Eingriff wird aufgrund der sehr geringen Größe als unerheblich betrachtet, da es im Verhältnis zur Größe des Jagdgebiets eine stark untergeordnete Rolle einnimmt. Eine Überbrückung der entstehenden Lücken ist von der Art zu bewältigen. Bau-, anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde, sind deshalb nicht zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

- ☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- ☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- ☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- ☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	...*...	RL Deutschland	
☐	Europäische Vogelart	...2...	RL Hessen	
		...-...	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)	☐	☐	☒	☐
Deutschland: kontinentale Region	☐	☐	☒	☐
Arten Anhang II und IV: (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen) Europäische Brutvögel: (https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html)				
Hessen	☐	☐	☒	☐
Arten Anhang II und IV: (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen) Europäische Brutvögel: (https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/naturschutz/arten-biotopschutz/steckbriefe-gutachtenhilfskonzepte-zu-ffh-arten)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen				
Allgemeines (Angaben nach DIETZ et al. 2007 und DIETZ & SIMON, 2006g) Gehört zu den kleinen einheimischen Fledermausarten; kleiner als die ähnliche Brandtfledermaus (<i>M. brandtii</i>). Tragus lang und spitz, das Fell auf der Oberseite braun und der Unterseite in verschiedenen Grautönen.				
Nahrung (Angaben nach DIETZ et al. 2007) Sehr vielfältig: v.a. Fluginsekten, wie Schmetterlinge, Zweiflügler, Zuckmücken, aber auch Raupen und Spinnen. Sehr wendiger Flug; oft vegetationsnah in Bodennähe bis in die Kronenbereiche von Bäumen. Vorwiegend über Gewässern Jagd auf fliegende Beute.				
Lebensraum und Quartiere (Angaben nach DIETZ et al. 2007 und SKIBA 2009))				
Jagdhabitat	In Wäldern, an Gewässern oder entlang Strukturen, wie Hecken und Waldränder. Meist bis zu 2.8 km vom Quartier entfernt			
Sommerquartier	Spalten an v.a. an Gebäuden. Selten an Bäumen, z.B. hinter loser Rinde.			
Wochenstube	Spalten an und in Gebäuden, auch hinter Baumrinden und Baumspalten. Meist 20-60, seltener über 200 Tiere			
Winterquartier	Höhlen, Stollen und Bergkeller; teilweise frei hängend oder in Spalten verkrochen			
Info	Gemischte Quartiere mit Zwergfledermäusen und Einzeltieren anderer Arten.			
Jahresrhythmus (Angaben nach DIETZ et al. 2007)				
Wochenstubenzeit	Mitte Mai bis Ende Juli			

Ankunft Sommerquartiere	Ab Ende März
Abzug Sommerquartiere	Bis Ende August aus Wochenstuben
Wanderung	Zw. Sommer- und Winterquartier meist unter 50 km, teils weit über 100 km
Info	Weitgehend ortstreu

4.2 Verbreitung (Angaben nach EIONET 2013-2018; BFN 2019; DIETZ & SIMON 2006g und HDLGN 2003)

Europa: Nachweise aus meisten Ländern Mitteleuropas sowie Skandinavien bis nach Osteuropa. In Deutschland Wochenstuben aus verschiedenen Landesteilen, jedoch keine Nachweise im Norden bekannt. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten unbekannt

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten unbekannt

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Aktuell ist die Art selten. Kurzfristig ist die Art stabil. Langfristig wird analog der Eicharten ein sehr starker Populationsrückgang angenommen. Insgesamt kleine Gesamtpopulation in Hessen ohne erkennbare Schwerpunktorkommen.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen einer „Bartfledermaus“ festgestellt werden. Die „Bartfledermaus“ konnte lediglich bei 2 von 3 Rekorderperioden während der Langzeiterfassung, mit einer Häufigkeit von 0,20 bzw. 0,07 Kontakten pro Stunde, nachgewiesen werden (vgl. PLAN Ö GMBH 2024, Kap. 2.2.2 und 2.2.3). Die Kleine Bartfledermaus besiedelt in Bäumen vor allem Spalten hinter loser Baumrinde. Generell werden nur selten Quartiere in Bäumen gefunden (DIETZ et al. 2007). Dementsprechend sind Quartiere im aktuellen Eingriffsbereich aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen unwahrscheinlich.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich. Eine erhebliche Kollisionsgefährdung geht von Radfahrern nicht aus.

Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Der Planungsraum wird vereinzelt bis selten genutzt.

Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstrukturen ist nicht zu rechnen. Der geplante Eingriff wird aufgrund der sehr geringen Größe als unerheblich betrachtet, da es im Verhältnis zur Größe des Jagdgebiets eine stark untergeordnete Rolle einnimmt. Eine Überbrückung der entstehenden Lücken ist von der Art zu bewältigen. Bau-, anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde, sind deshalb nicht zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

-

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

- ☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- ☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- ☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- ☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	...*...	RL Deutschland	
☐	Europäische Vogelart	...-...	RL Hessen	
		...-...	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)	☐	☐	☒	☐
Deutschland: kontinentale Region	☐	☒	☐	☐
Arten Anhang II und IV: (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen) Europäische Brutvögel: (https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html)				
Hessen	☐	☐	☒	☐
Arten Anhang II und IV: (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen) Europäische Brutvögel: (https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/naturschutz/arten-biotopschutz/steckbriefe-gutachtenhilfskonzepte-zu-ffh-arten)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen				
Allgemeines (Angaben nach DIETZ et al. 2007 und SKIBA 2009)				
Eine sehr kleine einheimische Fledermausart. Von der weit verbreiteten Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) unterscheidet sie sich neben kleinen morphologischen Unterschieden (z.B. Penisfarbe), vor allem durch die mittlere Ruffrequenz von 55 kHz (Zwergfledermaus: 45 kHz).				
Nahrung und Beuteerwerb (Angaben nach DIETZ et al. 2007)				
Hauptsächlich Zweiflügler, Hautflügler und Netzflügler. Flug ähnlich der Zwergfledermaus, aber kleinräumiger und näher an der Vegetation und eher an einzelnen Büschen oder Bäumen; zudem besonders während der Jungenaufzucht Jagd über Gewässern.				
Lebensraum und Quartiere (Angaben nach DIETZ et al. 2007 und SKIBA 2009)				
Jagdhabitat	Auwälder, Niederungen und Gewässer jeder Größenordnung in im Schnitt 1,7 km Entfernung zum Quartier. Meidet landwirtschaftliche Nutzflächen und Grünland			
Sommerquartier	Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden oder Baumhöhlen			
Wochenstube	Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden sowie Jagdkanzeln oder Baumhöhlen. Teils nur 15-20, oft mehr - bis zu 300 Tiere			
Winterquartier	Baum- und Gebäudequartiere			
Info	In Fledermauskästen in Gesellschaft mit Großer Bartfledermaus gefunden			
Jahresrhythmus (Angaben nach DIETZ et al. 2007, DIETZ & SIMON 2006h und LANUK o. J. c)				
Wochenstubenzeit	Ab Mai bis Ende Juli			

Ankunft Sommerquartiere	Bezug der Wochenstuben: ab Ende April bis Mitte Mai
Abzug Sommerquartiere	Auflösen der Wochenstuben: August
Wanderung	Meist kleinräumige Wanderungen, vereinzelt über 100 km
Info	Teil der Tiere verbleibt über Winter in Wochenstubengebieten, manchmal sogar in den Quartieren des Sommers

4.2 Verbreitung (Angaben nach EIONET 2013-2018; BfN 2019, DIETZ et al. 2007 und DIETZ et al. 2023)

Europa: Vom Mittelmeerraum bis Norwegen, von der Iberischen Halbinsel bis Irland und nach Osten bis nach Russland. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten günstig

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Aktuell ist die Art selten.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen der Mückenfledermaus festgestellt werden. Die Mückenfledermaus konnte lediglich bei 1 von 3 Rekorderperioden während der Langzeiterfassung, mit einer Häufigkeit von 0,03 Kontakten pro Stunde, nachgewiesen werden (vgl. PLAN Ö GMBH 2024, Kap. 2.2.2 und 2.2.3). Die Mückenfledermaus ist vermutlich bevorzugt in gewässerreichen Waldgebieten und baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen sowie naturnahen Feucht- und Auwäldern anzutreffen (LANUK o. J. c). Dementsprechend sind Quartiere im aktuellen Eingriffsbereich aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen unwahrscheinlich.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich. Eine erhebliche Kollisionsgefährdung geht von Radfahrern nicht aus.

Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Der Planungsraum wird nur vereinzelt genutzt.

Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstrukturen ist nicht zu rechnen. Der geplante Eingriff wird aufgrund der sehr geringen Größe als unerheblich betrachtet, da es im Verhältnis zur Größe des Jagdgebiets eine stark untergeordnete Rolle einnimmt. Eine Überbrückung der entstehenden Lücken ist von der Art zu bewältigen. Bau-, anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde, sind deshalb nicht zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

-

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

- ☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- ☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- ☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- ☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	...*...	RL Deutschland	
☐	Europäische Vogelart	...2...	RL Hessen	
		...-...	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)	☐	☐	☒	☐
Deutschland: kontinentale Region	☐	☐	☒	☐
Arten Anhang II und IV: (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen) Europäische Brutvögel: (https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html)				
Hessen	☒	☐	☐	☐
Arten Anhang II und IV: (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen) Europäische Brutvögel: (https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/naturschutz/arten-biotopschutz/steckbriefe-gutachtenhilfskonzepte-zu-ffh-arten)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen				
Allgemeines (Angaben nach DIETZ et al. 2007 und SKIBA 2009) Waldfledermaus. Kann in Deutschland mit Zwergfledermaus verwechselt werden. Sie ist jedoch in der Regel größer und schwerer.				
Nahrung und Beuteerwerb (Angaben nach DIETZ et al. 2007) Hauptsächlich Zuckmücken; auch Köcherfliegen, Blattläuse oder Netzflügler. Jagdflug schnell und geradlinig.				
Lebensraum und Quartiere (Angaben nach DIETZ et al. 2007)				
Jagdhabitat	In und am Rand von Wäldern in 3-20 m Höhe. Auch entlang und über Gewässern, dann niedriger. Bis zu 6,5 km vom Quartier entferntes und bis über 20 km² großes Jagdgebiet			
Sommerquartier	Rindenspalten und Baumhöhlen, auch in Dehnungsfugen von Brücken und Felsspalten			
Wochenstube	Rindenspalten und Baumhöhlen, aber auch Holzverkleidungen von Scheunen, Häusern und Holzkirchen. Meist 20, bis zu 200 Tiere			
Winterquartier	Z.B. Felsspalten, Mauerrisse, Baumhöhlen und Holzstapel			
Info	In Quartieren häufig vergesellschaftet mit Brandt-, Teich- und Zwergfledermaus			
Jahresrhythmus (Angaben nach DIETZ et al. 2007 und SKIBA 2009)				
Wochenstubenzeit	Ab Mai bis Ende Juli			

Ankunft Sommerquartiere	Ab März
Abzug Sommerquartiere	August Weibchen, bis Oktober Männchen
Wanderung	Hauptsächlich Weistrecken-Wanderungen in Richtung Südwesten Europas
Info	Zugleistung: 29-48 km pro Nacht, vereinzelt bis 80 km

4.2 Verbreitung (Angaben nach EIONET 2013-2018; BFN 2019; DIETZ & SIMON 2006i und DIETZ et al. 2023)

Europa: Schwerpunkt in Mittel- und Osteuropa. Nachweise von Nordspanien bis Südschweden, dem Baltikum und Griechenland. Im Osten über Kleinasien und die Kaukasusregion. In Deutschland in allen Bundesländern nachgewiesen, Wochenstuben aber nur aus Norddeutschland bekannt. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Aktuell ist die Art selten. Kurzfristig ist die Art stabil. Langfristig wird analog der Eicharten ein sehr starker Populationsrückgang angenommen.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen der Rauhaufledermaus festgestellt werden. Die Rauhaufledermaus konnte lediglich bei 2 von 3 Rekorderperioden während der Langzeiterfassung, mit einer Häufigkeit von 0,29 bzw. 0,30 Kontakten pro Stunde, nachgewiesen werden (vgl. PLAN Ö GMBH 2024, Kap. 2.2.2 und 2.2.3). Die Rauhaufledermaus ist eine typische Waldart, die Bäume und Baumhöhlen im Wald oder am Waldrand präferiert. Sie besiedelt seltener auch Gebäudequartiere (LANUK o. J. d.). Diese Strukturen sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Dementsprechend sind Quartiere im aktuellen Eingriffsbereich aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen unwahrscheinlich.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich. Eine erhebliche Kollisionsgefährdung geht von Radfahrern nicht aus.

Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Der Planungsraum wird nur selten bis häufig genutzt.

Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstrukturen ist nicht zu rechnen. Der geplante Eingriff wird aufgrund der sehr geringen Größe als unerheblich betrachtet, da es im Verhältnis zur Größe des Jagdgebiets eine stark untergeordnete Rolle einnimmt. Eine Überbrückung der entstehenden Lücken ist von der Art zu bewältigen. Bau-, anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde, sind deshalb nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

- ☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- ☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- ☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- ☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	...*... RL Deutschland
☐	Europäische Vogelart	...3... RL Hessen
		...-... ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)	☐	☐	☒	☐
Deutschland: kontinentale Region	☐	☒	☐	☐
Arten Anhang II und IV: (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen) Europäische Brutvögel: (https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html)				
Hessen	☐	☒	☐	☐
Arten Anhang II und IV: (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen) Europäische Brutvögel: (https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/naturschutz/arten-biotopschutz/steckbriefe-gutachtenhilfskonzepte-zu-ffh-arten)				

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines (Angaben nach DIETZ et al. 2007 und SKIBA 2009)

Sehr kleine einheimische Fledermausart. Von der neu entdeckten Zwergfledermausart, der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), unterscheidet sie sich neben kleinen morphologischen Unterschieden (z.B. Penisfarbe), vor allem durch die mittlere Ruffrequenz von 45 kHz (Mückenfledermaus: 55 kHz).

Nahrung und Beuteerwerb (Angaben nach DIETZ et al. 2007)

Generalist; vorwiegend Zweiflügler. Daneben weitere kleinere Fluginsekten. Beutefang im wendigen, kurvenreichen Flug. Oft Patrouille linearer Strukturen. Häufig an Straßenlaternen zu finden.

Lebensraum und Quartiere (Angaben nach DIETZ et al. 2007, SKIBA 2009 und LANUK o. J. e)

Jagdhabitat	Siedlungsbereich, Waldränder, Hecken, andere Grenzstrukturen und Gewässer.
Sommerquartier	Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden; auch Felsspalten und hinter Baumrinde sowie in Baumhöhlen
Wochenstube	Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden. Meist 50-100, selten 250 Tiere
Winterquartier	Mehrere hundert in Felsspalten, unterirdischen Höhlen und (auch vereinzelt) in Gebäuden; bis zu 5000 in Schloss- und Burgtellern in Massenquartieren möglich
Info	Wochenstubenkolonien wechseln durchschnittlich alle 12 Tage ihr Quartier.

Jahresrhythmus (Angaben nach DIETZ et al. 2007, DIETZ & SIMON 2006j und SKIBA 2009)

Wochenstubenzeit	Mai bis Ende August
Ankunft Sommerquartiere	Ab März
Abzug Sommerquartiere	Ab Oktober
Wanderung	SQ liegen im Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier
Info	Schwärmen an großen Winterquartieren von Mai bis September, v.a. August. Regelmäßig Invasion in leerstehende Gebäude oder Wohnungen hauptsächlich durch Jungtiere auf dem Weg zum Winterquartier

4.2 Verbreitung (Angaben nach EIONET 2013-2018; BfN 2019; DIETZ & SIMON 2006j und DIETZ et al. 2023)

Europa: Ganz Europa mit Ausnahme weiter Teile Skandinaviens. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten günstig

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Häufigste Fledermausart Hessens. Langfristig wird analog der Eicharten ein sehr starker Populationsrückgang angenommen.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen der Zwergfledermaus festgestellt werden. Die Zwergfledermaus konnte bei 3 von 4 Detektorbegehungen (selten, häufig bzw. sehr häufig) sowie bei 3 von 3 Rekorderperioden während der Langzeiterfassung (mit einer Häufigkeit von 12,36, 30,93 bzw. 23,06 Kontakten pro Stunde) nachgewiesen werden (vgl. PLAN Ö GMBH 2024, Kap. 2.2.2 und 2.2.3). Quartiere im aktuellen Eingriffsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen und Nachweishäufigkeit möglich.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es können Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden. Der Höhlenbaum Nr. 5 (Linde mit mehreren Astlöchern) liegt direkt im Eingriffsbereich, daher ist ein Erhalt und damit die Vermeidung des Eingriffs nicht möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☒ nein

Bei Eingriffen innerhalb des Eingriffsbereichs ist eine Vermeidung nicht möglich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird nicht gefährdet. Die Zwergfledermaus wechselt häufig zwischen verschiedenen Quartieren und zeigt nur eine sehr schwache Quartiertreue. Aufgrund der Lebensweise kann davon ausgegangen werden, dass ein einzelner Baum nur eine geringe Bedeutung für die Zwergfledermaus hat und sie auf Alternativen in der Umgebung ausweichen kann.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Eingriffsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Der Höhlenbaum Nr. 5 wird gerodet. Somit können die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist möglich.

Eine erhebliche Kollisionsgefährdung geht von Radfahrern nicht aus.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

3.1 V_{CEF}: Höhlenbäume sind vor einer Rodung durch eine qualifizierte Person auf Vorkommen von Quartieren hin zu überprüfen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde.

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)**

☐ ja ☒ nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Der Planungsraum wird sehr häufig genutzt.

Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstrukturen ist nicht zu rechnen. Der Verlust von Leitstrukturen bzw. kleinere Änderungen im Umfeld werden von der Zwergfledermaus üblicherweise schnell ausgeglichen. Die Zwergfledermaus, die regelmäßig in besiedelten Bereichen angetroffen wird, gilt als sehr anpassungsfähig. Zudem wird der geplante Eingriff aufgrund der sehr geringen Größe (5 Bäume) als unerheblich betrachtet, da es im Verhältnis zur Größe des Jagdgebiets (Jagdgebietsgröße ca. 19 ha, Aktionsraum max. 1,3 km² (LANUK o. J. e)) eine stark untergeordnete Rolle einnimmt. Eine Überbrückung der entstehenden Lücken ist von der Art zu bewältigen. Bau-, anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde, sind deshalb nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

☐ ja ☒ nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ **Vermeidungsmaßnahmen**
- ☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- ☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- ☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- ☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- ☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	...3...	RL Deutschland	
☒	Europäische Vogelart	...3...	RL Hessen	
		...-...	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Arten Anhang II und IV: (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen) Europäische Brutvögel: (https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html)				
Hessen	☐	☐	☐	☒
Arten Anhang II und IV: (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen) Europäische Brutvögel: (https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/naturschutz/arten-biotopschutz/steckbriefe-gutachtenhilfskonzepte-zu-ffh-arten)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen				
Allgemeines (Angaben nach HUME 2014 und SVENSSON et al. 2011) Familie der Lerchen (Alaudidae). Die Art ist in Europa ein sehr häufiger Brutvogel, verzeichnet jedoch deutliche Bestandsrückgänge im Verbreitungsgebiet. Im Winter kommt es zur Gruppenbildung.				
Lebensraum (Angaben nach SÜDBECK et al. 2025 und SVENSSON et al. 2011) Offenes Gelände mit trockenen bis wechselfeuchten Böden sowie niedriger Gras- und Krautschicht. Größte Bestandsdichte in Kulturlandschaften wie Grünland und Ackergebieten. Außerhalb der Brutzeit u.a. auf abgeernteten Feldern. Reviere von Bearbeitung der Feldkulturen abhängig.				
Wanderverhalten (Angaben nach SÜDBECK et al. 2025 und SVENSSON et al. 2011)				
Typ	Standvogel und Teilzieher, Kurzstreckenzieher			
Überwinterungsgebiet	Mittelmeerraum			
Ankunft	Ende Januar bis Mitte März			
Info				
Nahrung (Angaben nach HUME 2014) Nahrungssuchend am Boden nach Getreidekörnern, Samen, Keimlingen und Insekten.				
Fortpflanzung (Angaben nach SÜDBECK et al. 2025)				
Typ	Bodenbrüter			
Balz		Brutzeit	April bis Mai, Zweitbrut ab Juni	
Brutdauer	11-12 Tage	Bruten/Jahr	häufig 2	

Info	Einzelbrüter; überwiegend saisonal monogam. Gerne im Ackerland und Grünland. Nest in Gras- und niedriger Krautvegetation von 15-25cm Höhe.
------	--

Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen (Angaben nach GARNIEL und MIERWALD 2010)

Gruppe	4 (Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit)
Begründung für die Zuordnung in Gruppe 4	weit verbreitete Singvogelart, deren räumliches Verbreitungsmuster an Straßen gut dokumentiert ist; vergleichsweise geringere Empfindlichkeit gegen Straßenlärm (jedoch verkehrsabhängige reduzierte Besiedlung bei Feldlerchen (Sonderfall in Gruppe 4))
Effektdistanz	500 m (genauere Differenzierung siehe GARNIEL und MIERWALD 2010)
Fluchtdistanz während der Brutzeit	20 m (BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021)
Kritischer Schallpegel	-

4.2 Verbreitung (Angaben nach HUME 2014, RYSLAVY et al. 2020 und KREUZIGER et al. 2023)

Europa: Besiedelt weite Teile Europas. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand >6000

Zukunftsaussichten: ☐ günstig ☐ ungünstig bis unzureichend ☒ ungünstig bis schlecht

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es konnte das Vorkommen der Feldlerche mit einem Revier im näheren Umfeld des Eingriffsbereichs festgestellt werden. Die festgestellten Revierzentren befinden sich in ca. 175 m, 185 m, 185 m und 250 m Entfernung zum Rand des Eingriffsbereichs. Die Messung der Entfernung basiert jeweils auf dem Zentrum des angenommenen Reviers (nicht immer des Nestes / Brutplatzes).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden. Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen werden. Diese lag im Jahr 2023 außerhalb des aktuellen Eingriffsbereichs. Im Bereich der Baueinrichtungsfläche könnten sich jedoch geeignete Brutbedingungen einstellen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

3.4 V_{CEF}: Bei Baubeginn zwischen 01. März und 30. September ist der gesamte bisher landwirtschaftlich genutzte Eingriffsraum in 2-wöchigem Abstand ab Ende Februar regelmäßig feinkrümelig umzubereiten, damit sich keine geeigneten Brutbedingungen einstellen können. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln. Das Baufeld ist zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. Die Feld- und Wegraine im Eingriffsbereich sind abhängig von der Wuchsstärke bis zu jede Woche zu mähen. In Grünlandbeständen im Eingriffsbereich ist die Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete Vergrämuungsmaßnahmen zu verhindern. Hierzu sind die betroffenen Bereiche abhängig von der Wuchsstärke bis zu jede Woche zu mähen. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln. Das Baufeld ist zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Die ökologische Funktion wird gewahrt. Die Feldlerche weist nur eine sehr geringe Störungsempfindlichkeit und eine Fluchtdistanz von 20 m während der Brutzeit auf (BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021). Die Revierzentren der Feldlerche befanden sich 2023 unter Berücksichtigung der Fluchtdistanz in ausreichendem Abstand zum Eingriffsbereich. Weiterhin ist davon auszugehen, dass für die Feldlerche unter Berücksichtigung der verbleibenden Strukturen in der Umgebung, ausreichend Möglichkeiten bestehen ggf. geringfügig auszuweichen. Durch den Wegfall der im Eingriffsbereich vorhandenen Habitatstrukturen ist zudem nur ein sehr geringer Effekt auf die generelle Habitateignung der Umgebung zu erwarten. Die Beanspruchung der Baueinrichtungsfläche ist nur temporär und diese wird danach wieder als Acker genutzt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen werden. Diese lag im Jahr 2023 außerhalb des aktuellen Eingriffsbereichs. Im Bereich der Baueinrichtungsfläche könnten sich jedoch geeignete Brutbedingungen einstellen. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art und eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.

Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

3.4 V_{CEF}: Bei Baubeginn zwischen 01. März und 30. September ist der gesamte bisher landwirtschaftlich genutzte Eingriffsraum in 2-wöchigem Abstand ab Ende Februar regelmäßig feinkrümelig umzubrechen, damit sich keine geeigneten Brutbedingungen einstellen können. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln. Das Baufeld ist zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. Die Feld- und Wegraine im Eingriffsbereich sind abhängig von der Wuchsstärke bis zu jede Woche zu mähen.

In Grünlandbeständen im Eingriffsbereich ist die Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete Vergrämuungsmaßnahmen zu verhindern. Hierzu sind die betroffenen Bereiche abhängig von der Wuchsstärke bis zu jede Woche zu mähen. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln. Das Baufeld ist zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen. Aufgrund der festgestellten Besiedlungsdichte im Untersuchungsbereich und der näheren Umgebung (vier festgestellte Reviere innerhalb von ca. 22 ha nördlich der B 458) ist von einem Feldlerchenbestand mit geringer Besiedlungsdichte auszugehen (VSW & PNL 2010a). Die Brutpaare können ggf. geringfügig in die Umgebung ausweichen, es sind ausreichend geeignete Strukturen vorhanden.

Die lokale Population der Feldlerche ist im Bereich der Rhön mit einer Siedlungsdichte von 1,5-2,5 Revieren pro 10 ha mit einer Größe von insgesamt etwa 11.000-19.000 Revieren abgegrenzt (VSW & PNL 2010b). Mit erheblichen Störungen ist im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

nicht zu rechnen, da eine erhebliche Störung der lokalen Population nicht vorliegt. Einzeltiere sind dahingehend nicht relevant, da sich daraus keine Beeinträchtigung der lokalen Population ergibt.
Bau-, anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

- ☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor
ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- ☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in
Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	...*...	RL Deutschland	
☒	Europäische Vogelart	...V...	RL Hessen	
		...-...	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Arten Anhang II und IV: (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen) Europäische Brutvögel: (https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html)				
Hessen	☐	☐	☒	☐
Arten Anhang II und IV: (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen) Europäische Brutvögel: (https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/naturschutz/arten-biotopschutz/steckbriefe-gutachtenhilfskonzepte-zu-ffh-arten)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen				
Allgemeines (Angaben nach HUME 2014) Familie der Ammern (Emberizidae), darunter einer der charakteristischen Brutvögel der Agrarlandschaft. Im Herbst und Winter oft in Trupps.				
Lebensraum (Angaben nach SÜDBECK et al. 2025) Strukturreiche Agrarlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und Büschen sowie frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung. Einzelbäume und Büsche dienen als wichtige Habitatstrukturen als Singwarten.				
Wanderverhalten (Angaben nach SÜDBECK et al. 2025, SVENSSON et al. 2011 und HUME, 2014)				
Typ	Teilzieher, Kurzstreckenzieher			
Überwinterungsgebiet	Spanien, Italien, Balkanländer, Türkei und Norden Israels			
Abzug	Ende August			
Ankunft	Mitte Februar bis Mitte März			
Info	Außerhalb der Brutzeit bilden sich mitunter größere Trupps, die an günstigen Nahrungsplätzen nach Samen suchen.			
Nahrung (Angaben nach HUME 2014) Vorwiegend Samen sowie im Sommer Insekten.				
Fortpflanzung (Angaben nach SÜDBECK et al. 2025 und HUME 2014)				
Typ	Boden- und Freibrüter			

Balz		Brutzeit	April bis August
Brutdauer	11-14 Tage	Bruten/Jahr	2-3
Info	Einzelbrüter, saisonale Monogamie. Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetation, am Rand von Hecken oder unter Büschen		

Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen (Angaben nach GARNIEL und MIERWALD 2010)

Gruppe	4 (Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit)
Begründung für die Zuordnung in Gruppe 4	weit verbreitete Singvogelart, deren räumliches Verbreitungsmuster an Straßen gut dokumentiert ist; vergleichsweise geringere Empfindlichkeit gegen Straßenlärm
Effektdistanz	100 m
Fluchtdistanz während der Brutzeit	15 m (BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021)
Kritischer Schallpegel	-

4.2 Verbreitung (Angaben nach HUME 2014, RYSLAVY et al. 2020 und KREUZIGER et al. 2023)

Europa: Skandinavien bis Nordspanien, Süditalien, Griechenland und Ukraine; in östlicher Richtung von Irland bis nach Asien. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand >6000

Zukunftsaussichten: ☐ günstig ☒ ungünstig bis unzureichend ☐ ungünstig bis schlecht

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es konnte das Vorkommen der Goldammer mit einem Revier innerhalb des Eingriffsbereichs festgestellt werden. Ein Revier wird von den aktuellen Planungen betroffen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

3.5 V_{CEF}: Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Hinsichtlich des geplanten Eingriffs ist davon auszugehen, dass die Goldammer nicht erheblich beeinträchtigt wird. Durch das Vorhaben wird eine kleine Strauchgruppe überplant. Insgesamt wird die Fläche während der Bauphase nur temporär entwertet. Die Goldammer kann kurzfristig in Alternativhabitats in der Umgebung ausweichen (z. B. der bisher nicht besiedelte Gehölzstreifen im Untersuchungsgebiet entlang der B 458 westlich und östlich des Eingriffsbereichs sowie südlich der B 458). Langfristig profitiert die Goldammer durch die naturnahe Gestaltung der „Ohren“ seitlich der Zufahrt mit Pflanzung von Strauchgruppen (Größe 50 m²). Dementsprechend wird die ökologische Funktion gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.

Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

3.5 V_{CEF}: Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

☐ ja ☒ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Auswirkungen auf die großräumig abzugrenzende lokale Population der Goldammer sind nicht zu erwarten. Insgesamt ist infolge der Baumaßnahme von relativ geringen Auswirkungen auf den Bestand der Goldammer im Raum auszugehen. Die temporäre Aufgabe bzw. Verlagerung eines einzelnen Revieres kann allerdings nicht ausgeschlossen werden.

Mit erheblichen Störungen ist im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu rechnen, da eine erhebliche Störung der lokalen Population nicht vorliegt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ **Vermeidungsmaßnahmen**
- ☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- ☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- ☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- ☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- ☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	...*...	RL Deutschland	
☒	Europäische Vogelart	...*...	RL Hessen	
		...-...	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Arten Anhang II und IV: (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen) Europäische Brutvögel: (https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html)				
Hessen	☐	☐	☒	☐
Arten Anhang II und IV: (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen) Europäische Brutvögel: (https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/naturschutz/arten-biotopschutz/steckbriefe-gutachtenhilfskonzepte-zu-ffh-arten)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen				
Allgemeines (Angaben nach HUME, 2014 und SVENSSON et al. 2011) Häufigster Vertreter der Greifvögel aus der Familie der Habichtartigen (Accipitridae) in Europa. Starke Farbvariationen im Gefieder von Dunkelbraun bis fast ganz weiß möglich. Oft zu beobachten bei der Ansitzjagd oder kreisenden Segelflügen.				
Lebensraum (Angaben nach SÜDBECK et al. 2025) Waldgebiete als Bruthabitat mit angrenzenden Offenlandschaften zur Jagd. Auch das Innere geschlossener großflächiger Wälder, Forste mit Lichtungen und Kahlschlägen sowie reine Agrarlandschaft mit Einzelbäumen, Baumgruppen, Feldgehölzen oder Hochspannungsmasten.				
Wanderverhalten (Angaben nach SÜDBECK et al. 2025, SVENSSON et al. 2011 und HUME, 2014)				
Typ	Standvogel und Teilzieher, Kurzstreckenzieher			
Überwinterungsgebiet	Mittel- und Südwesteuropa			
Abzug	August bis November, hauptsächlich Oktober			
Ankunft	Februar bis April, hauptsächlich März/April			
Info	Meiste Brutvögel bleiben im Winter im Revier; Abzug eher bei Jungvögeln			
Nahrung (Angaben nach HUME, 2014 und SVENSSON et al. 2011) Hauptsächlich Kleinsäuger, dabei vor allem Mäuse; außerdem Vögel, Reptilien und Amphibien. Insekten und Regenwürmer können das Nahrungsspektrum ergänzen.				

Fortpflanzung (Angaben nach SÜDBECK et al. 2025 und HUME 2014)

Typ	Baumbrüter, z.T. Bodenbrüter		
Balz	Hauptsächlich März bis April	Brutzeit	März bis Juni
Brutdauer	33-35 Tage	Bruten/Jahr	1
Info	Saisonale Monogamie oder Dauerehe. Nest aus Stöcken im Baum.		

Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen (Angaben nach GARNIEL und MIERWALD 2010)

Gruppe	5 (Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen)
Begründung für die Zuordnung in Gruppe 5	optische Signale entscheidend, festgestellte Effektdistanz entspricht Fluchtdistanz
Effektdistanz	200 m (Fluchtdistanz)
Fluchtdistanz während der Brutzeit	100 m (BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021)
Kritischer Schallpegel	-

4.2 Verbreitung (Angaben nach SVENSSON et al, 2011 RYSLAVY et al. 2020 und KREUZIGER et al. 2023)

Europa: In ganz Mitteleuropa, bis zum südlichen Norwegen, im Osten begrenzt durch die baltischen Staaten, Weißrussland, Ukraine, Bulgarien und Griechenland. Fehlt im Nordwesten von Schweden und sowie in Finnland. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand >6000

Zukunftsaussichten: ☐ günstig ☒ ungünstig bis unzureichend ☐ ungünstig bis schlecht

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es konnte das Vorkommen des Mäusebussards mit einem besetzten Horst ca. 100 m südlich des Eingriffsbereichs festgestellt werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen werden. Diese liegt jedoch außerhalb des aktuellen Eingriffsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Der Mäusebussard weist während der Brutzeit eine Fluchtdistanz von 100 m (BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021) auf. Der Brutplatz befindet sich jedoch auf der anderen Seite der viel befahrenen B 458. Trotz Unterschreitung der Fluchtdistanz ist daher keine Beeinträchtigung durch die Errichtung der Radwegeverbindung zu erwarten.

Mit erheblichen Störungen ist im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu rechnen, da eine erhebliche Störung der lokalen Population nicht vorliegt.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

-

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- ☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- ☐ **liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- ☐ **sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	...2...	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	...2...	RL Hessen
		...-...	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Arten Anhang II und IV: (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen) Europäische Brutvögel: (https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html)				
Hessen	☐	☐	☐	☒
Arten Anhang II und IV: (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen) Europäische Brutvögel: (https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/naturschutz/arten-biotopschutz/steckbriefe-gutachtenhilfskonzepte-zu-ffh-arten)				

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines (Angaben nach SÜDBECK et al. 2025 und HUME 2014).

Hühnervogel aus der Familie der Fasanenartigen (Phasianidae). Dämmerungs- und tagaktiv.

Lebensraum (Angaben nach SÜDBECK et al. 2025)

Offene Habitate, hauptsächlich Agrarlandschaften. In Acker und Grünland mit kleinflächiger Gliederung durch z.B. Hecken, Feldgehölze und breite Wegräume sowie in Sand- und Moorheiden, Trockenrasen, Abbaugruben und Industriebrachen.

Wanderverhalten (Angaben nach SÜDBECK et al. 2025)

Typ	Standvogel
Überwinterungsgebiet	-
Abzug	-
Ankunft	-
Info	Revierbesetzung nach Auflösung der Trupps bzw. Familienverbände

Nahrung (Angaben nach HUME 2014)

Überwiegend Sämereien, grüne Pflanzenteile wie Blätter und Grasspitzen. Ergänzend bei Küken auch Insekten.

Fortpflanzung (Angaben nach SÜDBECK et al. 2025)

Typ	Bodenbrüter		
Balz	v.a. Ende Februar bis Anfang März	Brutzeit	April bis Juli
Brutdauer	24-25 Tage	Bruten/Jahr	1
Info	Einzelbrüter, monogame Dauerehe. Bis Paarbildung und Balz im Familienverband.		

Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen (Angaben nach GARNIEL und MIERWALD 2010)

Gruppe	3 (Arten mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation)
Begründung für die Zuordnung in Gruppe 3	Warnrufe durch Lärm maskiert, Rebhuhn ist Sonderfall in Gruppe 3, wenig anfällig gegen optische Störungen wie andere Arten
Effektdistanz	300 m
Fluchtdistanz während der Brutzeit	100 m (BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021)
Kritischer Schallpegel	55 dB(A) tags

4.2 Verbreitung (Angaben nach HUME 2014, RYSLAVY et al. 2020 und KREUZIGER et al. 2023)

Europa: Von den Britischen Inseln über Mitteleuropa bis nach Südwest- und Südosteuropa. Fehlt in weiten Teilen Skandinaviens, Spaniens und auf vielen Mittelmeerinseln. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 2500-5000

Zukunftsaussichten: ☐ günstig ☐ ungünstig bis unzureichend ☒ ungünstig bis schlecht

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es konnte das Vorkommen des Rebhuhns mit einem Revier im näheren Umfeld des Eingriffsbereichs festgestellt werden. Ein Revier wird von den aktuellen Planungen betroffen. Das festgestellte Revierzentrum befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Rand des Eingriffsbereichs. Die Messung der Entfernung basiert auf dem Zentrum des angenommenen Reviers (nicht immer des Nestes / Brutplatzes).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden. Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen werden. Diese lag im Jahr 2023 außerhalb des aktuellen Eingriffsbereichs, jedoch innerhalb der Fluchtdistanz der Art von 100 m (BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021). Im Bereich der Baueinrichtungsfläche könnten sich geeignete Brutbedingungen einstellen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

3.4 V_{CEF}: Bei Baubeginn zwischen 01. März und 30. September ist der gesamte bisher landwirtschaftlich genutzte Eingriffsraum in 2-wöchigem Abstand ab Ende Februar regelmäßig feinkrümelig umzubrechen, damit sich keine geeigneten Brutbedingungen einstellen können. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln. Das Baufeld ist zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. Die Feld- und Wegraine im Eingriffsbereich sind abhängig von der Wuchsstärke bis zu jede Woche zu mähen.

In Grünlandbeständen im Eingriffsbereich ist die Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete Vergrämuungsmaßnahmen zu verhindern. Hierzu sind die betroffenen Bereiche abhängig von der Wuchsstärke bis zu jede Woche zu mähen. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln. Das Baufeld ist zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Die ökologische Funktion wird gewahrt. Das Rebhuhn weist zur Brutzeit eine Fluchtdistanz von 100 m (BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021) und eine übliche Siedlungsdichte von bis zu 0,5 bis 1,2 Brutpaare pro 10 ha (LANUK, o. J. f) auf. Unter Berücksichtigung der Ökologie des Rebhuhns und auf Grundlage der verbleibenden Strukturen in der Umgebung, ist davon auszugehen, dass ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen. Durch den Wegfall der im Eingriffsbereich vorhandenen Habitatstrukturen ist zudem nur ein sehr geringer Effekt zu erwarten. Die Beanspruchung der Baueinrichtungsfläche ist nur temporär und diese wird danach wieder als Acker genutzt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen werden. Diese lag im Jahr 2023 außerhalb des aktuellen Eingriffsbereichs. Im Bereich der Baueinrichtungsfläche könnten sich jedoch geeignete Brutbedingungen einstellen. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art und eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.

Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

3.4 V_{CEF}: Bei Baubeginn zwischen 01. März und 30. September ist der gesamte bisher landwirtschaftlich genutzte Eingriffsraum in 2-wöchigem Abstand ab Ende Februar regelmäßig feinkrümelig umzubrechen, damit sich keine geeigneten Brutbedingungen einstellen können. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln. Das Baufeld ist zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. Die Feld- und Wegraine im Eingriffsbereich sind abhängig von der Wuchsstärke bis zu jede Woche zu mähen.

In Grünlandbeständen im Eingriffsbereich ist die Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete Vergrämuungsmaßnahmen zu verhindern. Hierzu sind die betroffenen Bereiche abhängig von der Wuchsstärke bis zu jede Woche zu mähen. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln. Das Baufeld ist zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ ja ☒ nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Das Rebhuhn weist eine planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 100 m auf (BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021). Das festgestellte Revierzentrum befindet sich innerhalb dieser Fluchtdistanz zum Baufeld, sodass mit einer bauzeitlichen Aufgabe der Fortpflanzungsstätte zu rechnen ist (s. 6.1). Insgesamt ist infolge der Baumaßnahme von relativ geringen Auswirkungen auf den Bestand des Rebhuhns im Raum auszugehen. Die Aufgabe bzw. Verlagerung eines einzelnen Revieres kann allerdings nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf die großräumig abzugrenzende lokale Population des Rebhuhns sind nicht zu erwarten. Mit erheblichen Störungen ist im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu rechnen, da eine erhebliche Störung der lokalen Population nicht vorliegt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen
vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

☐ ja ☒ nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Rotmilan (*Milvus milvus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	...*... RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	...V... RL Hessen
		...-... ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Arten Anhang II und IV: (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen) Europäische Brutvögel: (https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html)				
Hessen	☐	☐	☒	☐
Arten Anhang II und IV: (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen) Europäische Brutvögel: (https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/naturschutz/arten-biotopschutz/steckbriefe-gutachtenhilfskonzepte-zu-ffh-arten)				

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines (Angaben nach SVENSSON, 2011).

Familie der Habichtartigen (Accipitridae). Im Gegensatz zum Schwarzmilan rötlichbraune und kontrastreichere Färbung, einen tiefen gegabelten, roten Schwanz sowie deutlich helles Flügelfenster.

Lebensraum (Angaben nach SÜDBECK et al. 2025)

Reich strukturierte Landschaften mit offenen Bereichen, Feldgehölzen und Wäldern; selten größere, geschlossene Waldgebiete. Zur Nahrungssuche offene Feldfluren, Grünland- und Ackergebiete. Auch in und am Rand von Ortschaften, an Straßen und Müllplätzen.

Wanderverhalten (Angaben nach SÜDBECK et al. 2025 und HUME 2014)

Typ	Kurzstreckenzieher
Überwinterungsgebiet	Hauptsächlich Spanien
Abzug	Ende August bis Ende September
Ankunft	Februar bis März
Info	

Nahrung (Angaben nach HUME, 2014 und SVENSSON, 2011)

Nahrungsgeneralist: kleine Säuger und Vögel sowie Fische und Insekten, auch Aas und Abfälle.

Fortpflanzung (Angaben nach SÜDBECK et al. 2025)

Typ	Baumbrüter		
Balz	Ab März	Brutzeit	März bis Juli
Brutdauer	31-38 Tage	Bruten/Jahr	1
Info	Saisonale Monogamie und Dauerehen. Nest in Waldrändern lichter Altholzbeständen (meist Laubwälder), im Bereich großräumiger Ackergebiete auch in Feldgehölzen, Baumreihen oder Gittermasten. Hohe Revier- und Brutplatztreue oft über viele Jahre		

Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen (Angaben nach GARNIEL und MIERWALD 2010)

Gruppe	5 (Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen)
Begründung für die Zuordnung in Gruppe 5	optische Signale entscheidend, festgestellte Effektdistanz entspricht Fluchtdistanz (200-300m)
Effektdistanz	300 m (Fluchtdistanz)
Fluchtdistanz während der Brutzeit	300 m (BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021)
Kritischer Schallpegel	-

4.2 Verbreitung (Angaben nach HUME 2014, RYSLAVY et al. 2020, GERLACH et al. 2025 und KREUZIGER et al. 2023)

Europa: Verbreitungsschwerpunkt in Deutschland, daneben größere Brutvogelbestände in Frankreich, Spanien, Italien, der Schweiz, Großbritannien, Schweden, Polen und Tschechien. IUCN: Near Threatened

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: 14.000 – 22.000

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 1300-1800

Zukunftsaussichten: ☐ günstig ☒ ungünstig bis unzureichend ☐ ungünstig bis schlecht

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es konnte das Vorkommen des Rotmilans mit einem Revier ca. 320 m südlich des Eingriffsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen werden. Diese liegt jedoch außerhalb des aktuellen Eingriffsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Der Rotmilan weist während der Brutzeit eine Fluchtdistanz von 300 m auf (BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021) und das Revier befindet sich ca. 320 m südlich des Eingriffsbereichs. Zudem befindet es sich auf der anderen Seite der viel befahrenen B 458. Daher ist keine Beeinträchtigung durch die Errichtung der Radwegeverbindung zu erwarten.

Mit erheblichen Störungen ist im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu rechnen, da eine erhebliche Störung der lokalen Population nicht vorliegt.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

-

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- ☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- ☐ **liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- ☐ **sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	...*... RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	...*... RL Hessen
		...-... ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Arten Anhang II und IV: (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen) Europäische Brutvögel: (https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html)				
Hessen	☐	☐	☒	☐
Arten Anhang II und IV: (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen) Europäische Brutvögel: (https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/naturschutz/arten-biotopschutz/steckbriefe-gutachtenhilfskonzepte-zu-ffh-arten)				

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines (Angaben nach SVENSSON et al. 2011 und HUME 2014).

Weit verbreiteter Greifvogel aus der Familie der Falkenartigen (Falconidae). Häufig im Siedlungsraum anzutreffen oder beim Rüttelflug über Offenland zu beobachten.

Lebensraum (Angaben nach SÜDBECK et al. 2025)

Halboffene und offene Landschaften aller Art mit Nistplatzangebot durch Feldgehölze, Bäume oder angrenzende Waldränder. Auch im Siedlungsbereich und gebietsweise in Felswänden, Steinbrüchen oder Wänden von Sand- und Kiesgruben.

Wanderverhalten (Angaben nach SÜDBECK et al. 2025 und SVENSSON et al. 2011)

Typ	Teilzieher, Mittel- und Kurzstreckenzieher
Überwinterungsgebiet	Südeuropa
Abzug	
Ankunft	
Info	

Nahrung (Angaben nach SVENSSON et al. 2011 und HUME. 2014)

Überwiegend Kleinsäuger v.a. Wühlmäuse. Außerdem kleine Vögel und Eidechsen; mitunter auch Regenwürmer und Insekten.

Fortpflanzung (Angaben nach SÜDBECK et al. 2025 und LANUK o. J. g)

Typ	Gebäude-, Baum- Felsen- und Halbhöhlenbrüter		
Balz	März bis Mai	Brutzeit	März bis Juni
Brutdauer	27-32 Tage	Bruten/Jahr	1
Info	Monogamie. Nest in Bäumen, Gehölzen, Felswänden, hohen Gebäuden oder Nistkästen oder alte Krähenester in Bäumen.		

Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen (Angaben nach GARNIEL und MIERWALD 2010)

Gruppe	5 (Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen)
Begründung für die Zuordnung in Gruppe 5	optische Signale entscheidend, Fluchtdistanz
Effektdistanz	100 m (Fluchtdistanz)
Fluchtdistanz während der Brutzeit	100 m (BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021)
Kritischer Schallpegel	-

4.2 Verbreitung (Angaben nach SVENSSON et al. 2011, RYSLAVY et al. 2020, GERLACH et al. 2025 und KREUZIGER et al. 2023)

Europa: Fast gesamtes Europa außer Island und Nordskandinavien. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: 80.000 – 135.000

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 4000-6000

Zukunftsaussichten: ☐ günstig ☒ ungünstig bis unzureichend ☐ ungünstig bis schlecht

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es konnte das Vorkommen des Turmfalken mit einem Revier direkt an den Eingriffsbereich angrenzend festgestellt werden. Der betroffene Baum bleibt erhalten. Baubedingt kann es jedoch temporär durch Kulisseneffekte zu Beeinträchtigungen kommen. Daher wird ein Revier von den aktuellen Planungen betroffen.

Nachtrag: Ein Horst des Turmfalken wurde in 2023 nördlich der B 458 direkt am Baufeld festgestellt. Bei einer Überprüfung im März 2026 war dieser Horst nicht mehr vorhanden. Ein neuer Horst befand sich im März 2026 ca. 200 m östlich in einem Ahorn auf der Südseite der B 458. Es wird vermutet, dass dieser Horst von der Rabenkrähe erbaut wurde, zum Zeitpunkt der Begehung hielten sich auch zwei Rabenkrähen im näheren Umfeld auf. Eine Nachnutzung durch den Turmfalken ist jedoch möglich, so dass der Turmfalke weiterhin als vorkommende Art betrachtet wird (EGL 2026).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das festgestellte Revier befindet sich unmittelbar angrenzend an den Eingriffsbereich. Der Turmfalke weist eine mittlere Störungsempfindlichkeit und eine Fluchtdistanz von 100 m während der Brutzeit auf (BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021). Es wird eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art funktional durch Kulisseneffekte beeinträchtigt und wird somit temporär entwertet. Der Baum bleibt jedoch erhalten. Es ist davon auszugehen, dass nach Abschluss der Bauarbeiten der Brutplatz weiterhin genutzt werden kann.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

3.2 V_{CEF} und 3.3 V_{CEF}: Bei Baubeginn zwischen 15. März und 15. August ist der Turmfalke durch geeignete Maßnahmen zu vergrämen (z.B. Optische Abschreckungsmethoden wie Anbringen von flatternden oder reflektierenden Materialien oder einer Attrappe). Temporär ist eine geeignete Nistmöglichkeit (z.B. Schwegler Turmfalkennisthöhle Nr. 28 oder vergleichbare Modelle anderer Hersteller) an einer geeigneten Stelle in der Umgebung anzubringen. Der genaue Standort ist dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zu entnehmen.

Hinweis: Sofern vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass sich im Wirkraum kein vom Turmfalken genutzter Horst mehr befindet, entfällt die Maßnahme.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Die ökologische Funktion wird gewahrt. Das festgestellte Revier liegt ca. 20 m von der viel befahrenen B 458 entfernt und dementsprechend wird die Fluchtdistanz aus der Literatur an diesem Standort nicht eingehalten. Trotz Unterschreitung der Fluchtdistanz ist daher davon auszugehen, dass auch durch die Errichtung der Radwegeverbindung keine dauerhafte Entwertung stattfindet.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☒ ja ☐ nein

Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen werden. Diese liegt zwar außerhalb des aktuellen Eingriffsbereichs, die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art wird jedoch funktional durch Kulisseneffekte beeinträchtigt und wird somit temporär entwertet. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art und eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.

Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

3.2 V_{CEF} und 3.3 V_{CEF}: Bei Baubeginn zwischen 15. März und 15. August ist der Turmfalke durch geeignete Maßnahmen zu vergrämen (z.B. Optische Abschreckungsmethoden wie Anbringen von flatternden oder reflektierenden Materialien oder einer Attrappe). Temporär ist eine geeignete Nistmöglichkeit (z.B. Schwegler Turmfalkennisthöhle Nr. 28 oder vergleichbare Modelle anderer Hersteller) an einer geeigneten Stelle in der Umgebung anzubringen.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

☐ ja ☐ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Mit erheblichen Störungen ist im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu rechnen, da eine erhebliche Störung der lokalen Population nicht vorliegt. Baubedingt wird jedoch ein Revier so erheblich gestört werden, dass durch Kulisseneffekte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte temporär entwertet wird (vgl. Pkt. 6.1).

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**

☐ ja ☒ nein

**(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)**

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL Deutschland
☐	Europäische Vogelart	...*...	RL Hessen
		...-...	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)	☐	☐	☒	☐
Deutschland: kontinentale Region	☐	☐	☒	☐
Arten Anhang II und IV: (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen) Europäische Brutvögel: (https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html)				
Hessen	☐	☐	☒	☐
Arten Anhang II und IV: (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen) Europäische Brutvögel: (https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/naturschutz/arten-biotopschutz/steckbriefe-gutachtenhilfskonzepte-zu-ffh-arten)				

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines (Angaben nach SPEYBROECK et al. 2016 und ALFERMANN & NICOLAY, 2004)

Kleinster Vertreter ihrer Gattung. Deutlicher Geschlechtsdimorphismus bei adulten Tieren.

Nahrung (Angaben nach SPEYBROECK et al. 2016 UND ALFERMANN & NICOLAY, 2004)

Besteht aus Vielzahl an Invertebraten darunter Grashüpfer, Käfer und Spinnentiere.

Jahresrhythmik (Angaben nach ALFERMANN & NICOLAY, 2004)

Aufenthalt im Winterquartier

Ort	in frostfreien Verstecken, z.B. Kleinsäugerbauten, Steinschüttungen, in selbst gegrabenen oder natürlichen Hohlräumen	Beginn	Mitte September bis Ende Oktober
		Ende	März bis Anfang April
Info	-		

Fortpflanzungsbiologie

Eiablage	Ab Mai	Brutdauer	8-10 Wochen
Info	Eier werden an gut besonnten Stellen in meist sandiges, leicht feuchtes Bodensubstrat eingegraben		

4.2 Verbreitung (Angaben nach EIONET 2013-2018 und SPEYBROECK et al. 2016, BFN 2019 und ALFERMANN & NICOLAY, 2004)

Europa: Von Südengland im Westen bis zum Baikalsee im Osten; im Norden bilden Südschweden und das Baltikum die Verbreitungsgrenze, während im Süden die Grenze von den Pyrenäen über die Bergregionen Südfrankreichs und die italienischen Alpen nach Osteuropa verläuft. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend. Zählt zu den häufigsten Reptilienarten und ist über gesamtes Bundesgebiet verbreitet. Deutliche Verbreitungslücken jedoch im Nordwestdeutschen Tiefland sowie den Westlichen und Östlichen Mittelgebirgen aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten oder auch im Alpenvorland durch intensive Landwirtschaft bedingt.

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Vermutlich weit verbreitet. Weitgehend zauneidechsenfrei sind die dicht bewaldeten Hochlagen im Kellerwald, in der Rhön, im Vogelsberg sowie im Taunus. Jedoch darf flächendeckend von einer anhaltend rückläufigen Bestandsentwicklung ausgegangen werden.

Zukunftsaussichten: ☐ günstig ☒ ungünstig bis unzureichend ☐ ungünstig bis schlecht

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es konnte das Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des Eingriffsbereichs nachgewiesen werden. Es wurde lediglich ein adultes Individuum nachgewiesen. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und der Nachweishäufigkeit kann davon ausgegangen werden, dass es sich wahrscheinlich um eine kleine Population handelt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art temporär beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☒ nein

Bei Eingriffen innerhalb des Eingriffsbereichs ist eine Vermeidung nicht möglich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Hinsichtlich des geplanten Eingriffs ist davon auszugehen, dass die Zauneidechse nicht erheblich beeinträchtigt wird. Bei Errichtung der Radwegeverbindung kommt es in Teilbereichen des Lebensraums der Zauneidechse zu einer temporären Entwertung. Diese wird hinsichtlich des geplanten Eingriffs als unerheblich eingestuft. Die Zauneidechse kann kurzfristig in Alternativhabitats in der Umgebung (nördlich des Eingriffsbereichs) ausweichen bzw. in diese verbracht werden (siehe 6.2). Es ist davon auszugehen, dass sich die Habitatqualität nicht erheblich verschlechtert. Von einer Zerschneidung ist nicht auszugehen. Langfristig profitiert die Zauneidechse durch die naturnahe Gestaltung der „Ohren“ seitlich der Zufahrt mit Pflanzung von Strauchgruppen und zusätzlicher Anlage von zwei Stein- & Totholzhaufen. Dementsprechend wird die ökologische Funktion gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die geplanten Baumaßnahmen betreffen Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art. Baubedingte Auswirkungen können daher Individuen betreffen. Hierdurch können einzelne Tiere getötet oder verletzt werden. Aufgrund des Verhaltens der Zauneidechse sind Vermeidungsmaßnahmen unbedingt nötig. Die Zauneidechse zieht sich bei Gefahr in Erdhöhlen und Lücken im Bodensystem zurück. Baumaßnahmen mit schwerem Gerät (Bagger, usw.) bergen daher ein großes Risiko der Verletzung und Tötung. Eine Verlagerung in die Wintermonate ist nicht möglich,

da die Zauneidechse zu dieser Zeit bewegungsunfähig im Überwinterungshabitat verharrt. Baumaßnahmen führen zu dieser Zeit zur Verletzung und Tötung von Individuen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

3.6 V_{CEF}: Vergrämung der Zauneidechse: Im Winter Rückschnitt der Gehölze und Stauden im Eingriffsbereich mit Entfernen des Schnittguts. Sämtliche oberirdische Versteckmöglichkeiten wie Steine, Äste und Unrat werden ebenfalls im Winter vollständig händisch abgeräumt.

3.7 V_{CEF}: Umsetzen der Zauneidechsen in nicht beanspruchte, geeignete Bereiche nördlich des geplanten Radwegs. Eine Umsetzung ist vorzugsweise im Zeitraum von April bis Mai durchzuführen.

1 V_{CEF}: Kontrolle der Vergrämuungsmaßnahme. Tiefbauarbeiten in Bereichen mit Vorkommen der Zauneidechse sind zu Beginn der Arbeiten durch eine qualifizierte Person zu begleiten (Ökologische Baubegleitung)

3.8 V_{CEF}: Sicherung des Baufensters zur Verhinderung einer Einwanderung von Zauneidechsen durch eine temporäre und überkletterungssichere Einwanderungsbarriere (Reptilienzaun).

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)
-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Zauneidechsen besiedeln selbst in Betrieb befindliche Industrie- und Bahnanlagen sowie Straßenböschungen und sind gegen Lärm und Erschütterungen unempfindlich. Eine Störung der lokalen Population tritt daher nicht ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
-

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein
-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ **Vermeidungsmaßnahmen**
- ☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- ☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- ☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- ☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- ☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Literatur

- ALFERMANN, D. & H. NICOLAY (2004): Artensteckbrief Zauneidechse *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). Gutachten im Auftrag des HDLGN. Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. (AGAR), Rodenbach. 5 S.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BFN] (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland. Stand 23.10.2019.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2006A): Artensteckbrief. Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*). Gutachten im Auftrag von Hessen-Forst. 8 S.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2006B): Artensteckbrief. Braunes Langohr (*Plecotus auritus*). Gutachten im Auftrag von Hessen-Forst. 7 S.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2006C): Artensteckbrief. Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). Gutachten im Auftrag von Hessen-Forst. 8 S.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2006D): Artensteckbrief. Graues Langohr (*Plecotus austriacus*). Gutachten im Auftrag von Hessen-Forst. 8 S.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2006E): Artensteckbrief. Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*). Gutachten im Auftrag von Hessen-Forst. 8 S.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2006F): Artensteckbrief. Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*). Gutachten im Auftrag von Hessen-Forst. 7 S.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2006G): Artensteckbrief. Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*). Gutachten im Auftrag von Hessen-Forst. 8 S.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2006H): Artensteckbrief. Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*). Gutachten im Auftrag von Hessen-Forst. 6 S.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2006I): Artensteckbrief. Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*). Gutachten im Auftrag von Hessen-Forst. 7 S.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2006J): Artensteckbrief. Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Gutachten im Auftrag von Hessen-Forst. 7 S.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas: Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Naturführer. 399 Seiten.
- DIETZ, M., HÖCKER, L. LANG, J. & SIMON, O. (2023): Rote Liste der Säugetiere Hessens. 4. Fassung. Stand 2023. Herausgeber: Wiesbaden, Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie.
- EGL (2026): Überprüfung des Horststandortes des Turmfalken an der B458. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von Hessen Mobil, Standort Fulda. 7 Seiten.
- EIONET (2013-2018): <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/summary/>
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna. Forschungsprojekt im Auftrag von: Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: 115 Seiten.
- GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BERLIN, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, S. DAVIDS, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, F. KUNZ, C. KÖNIG, K. KOFFIJBERG, K. LINDNER,

- N. MARKONES, A. MORKOVIN, C. PERTL, S. TRAUTMANN, J. WAHL, W. ZÜGHART UND C. SUDFELDT (2025): Bestandssituation 2025. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- HESSISCHES DIENSTLEISTUNGSZENTRUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU UND NATURSCHUTZ (HDLGN) (2003): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Kleinen Bartfledermaus *Myotis mystacinus* - Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Artgutachten 2003. FENA - Servicestelle für Forsteinrichtung und Naturschutz.
- HUME, R. (2014): Birds of Britain and Europe. The definitive photographic field guide. Revised edition. London.
- KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S., EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L. & THORN, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.
- LANUK (o. J. a): Braunes Langohr (*Plecotus auritus* (Linnaeus, 1758)). Steckbrief <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/steckbrief/6512> (letzter Zugriff 30.10.2025).
- LANUK (o. J. b): Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri* (Kuhl, 1817)). Steckbrief <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/steckbrief/6520> (letzter Zugriff 30.10.2025).
- LANUK (o. J. c): Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus* (Leach, 1825)). Steckbrief <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/steckbrief/15319> (letzter Zugriff 30.10.2025).
- LANUK (o. J. d): Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii* (Keys. & Blas., 1839)). Status und Habitat https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/massn_stat/6524 (letzter Zugriff 17.03.2026).
- LANUK (o. J. e): Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus* (Schreb., 1774)). Steckbrief <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/steckbrief/6529> (letzter Zugriff 30.10.2025).
- LANUK (o. J. f): Rebhuhn (*Perdix perdix* (L.)). Kurzbeschreibung <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103024> (letzter Zugriff 30.10.2025).
- LANUK (o. J. g): Turmfalke (*Falco tinnunculus* L.). Kurzbeschreibung <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/102981> (letzter Zugriff 30.10.2025).
- PLAN Ö GMBH (2024): Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen. Radwegeverbindung zwischen Petersberg und Dipperz 3. BA (Straße B 458).
- RICHARZ, K. (2015): Fledermäuse beobachten, erkennen und schützen. Kosmos-Verlag. Stuttgart.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Stand 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage. Neue Brehm-Bücherei. Band 648, Hohenwarsleben.
- SPEYBROECK, J., W. BEUKEMA, B. BOK & J. VAN DER VOORT (2016): Field Guide to the Amphibians & Reptiles of Britain and Europe. London.

- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND [VSW] & PLANUNGSGRUPPE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFT GbR [PNL] (2010a): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen. 21 Seiten
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND [VSW] & PLANUNGSGRUPPE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFT GbR [PNL] (2010b): Ermittlung und Abgrenzung der lokalen Population der Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen. 34 Seiten
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., PERTL, C. LINKE, T. J., GEORG, M., KÖNIG, C., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K., DRÖSCHMEISTER, R. & SUDFELDT, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster.
- SVENSSON, L., MULLARNEYM K. & ZETTERSTRÖM D. (2011): Der Kosmos-Vogelführer. Alle Arten Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. 2. Auflage. Stuttgart.